



Der Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

---

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 30 40 | 55020 Mainz  
Telefon +49 (0) 6131 208-2449  
Telefax +49 (0) 6131 208-2497  
poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

**Hinweise**  
**zum datenschutzkonformen Einsatz von**  
**„Piwik Web Analytics“**

Stand: Januar 2012

## I.

Viele Webseitenbetreiber analysieren zu Zwecken der Werbung und Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Angebote das Surf-Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Dabei werden Nutzungsdaten wie beispielsweise die Anzahl der Zugriffe, die Zahl der Nutzer und ihre regionale Herkunft, die aufgerufenen Seiten, die Verweildauer auf dem Angebot, Informationen über das vom Nutzer verwendete Endgerät sowie dessen IP-Adresse erhoben.

Anbieter von Telemedien wie z.B. Internet-Angeboten, dürfen gemäß § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) solche Nutzungsprofile nur unter Verwendung von Pseudonymen erstellen. Die dabei für eine datenschutzkonforme Ausgestaltung relevanten Anforderungen sind in einem Beschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden vom 26./27. November 2009 dargestellt.<sup>1</sup>

Nachfolgend sind die wesentlichen für einen datenschutzkonformen Einsatz von Piwik WebAnalytics maßgebenden Anforderungen zusammengefasst. Diese gründen auf den Regelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze sowie dem Telemediengesetz (TMG) Hinsichtlich der Umsetzung wird auf die „Hinweise und Empfehlungen zur Analyse von Internet-Angeboten mit „Piwik“ des ULD Schleswig-Holstein verwiesen.<sup>2</sup>

## II.

Anforderungen für einen datenschutzkonformen Einsatz von „Piwik WebAnalytics:

- die in den Nutzungsdaten enthaltene **IP-Adresse** ist vor der Speicherung und Auswertung über das Piwik-Plugin „AnonymizeIP“ um die beiden letzten Stellen zu kürzen (z.B. 82.165.xxx.xxx),
- die Lebensdauer von **Cookies**, die über die Dauer der Sitzung hinaus auf dem Rechner des Nutzers gespeichert werden, ist auf eine Woche zu begrenzen,
- die standardmäßige Auswertung der Angaben, welches Internet-Angebot vom Nutzer zuvor in Anspruch genommen wurde (**Referrer**), ist zu deaktivieren,
- der Nutzer ist im Rahmen einer **Datenschutzerklärung** auf den Einsatz von Piwik, Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung von Nutzungsdaten sowie auf seine hiergegen bestehende Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen (vgl. § 15 Abs. 3 i.V.m § 13 Abs. 1 TMG). Eine solche Formulierung kann wie folgt gestaltet werden:

„Für die Erhebung von statistischen Daten über die Nutzung dieses Internetangebotes wird der Webanalysedienst Piwik eingesetzt, der ein Wiedererkennungscookie für sieben Tage speichert. Bei der Übermittlung der statistischen Daten werden keine personenbezogenen Daten erfasst. Dennoch haben Sie die Möglichkeit, der Erfassung Ihres - bereits anonymisierten - Nutzungsverhaltens zu widersprechen. Folgen Sie dazu bitte dem Link [*an dieser Stelle den*

<sup>1</sup> [www.datenschutz.rlp.de/de/ds.php?submenu=grem&typ=ddk&ber=20091127\\_inetreichweite](http://www.datenschutz.rlp.de/de/ds.php?submenu=grem&typ=ddk&ber=20091127_inetreichweite)

<sup>2</sup> [www.datenschutzzentrum.de/tracking/](http://www.datenschutzzentrum.de/tracking/)

*entsprechenden Opt-Out Link des verwendeten Piwik-Servers einfügen*], um den Piwik Webanalysedienst aus- oder einzuschalten. Hierdurch wird ein Piwik-Deaktivierungscookie gespeichert bzw. gelöscht.

Bitte beachten Sie, dass auch das Piwik-Deaktivierungscookie gelöscht wird, wenn Sie die in Ihrem Browser abgelegten Cookies bereinigen. Außerdem müssen Sie die Deaktivierungsprozedur erneut durchführen, wenn Sie einen anderen Computer oder einen anderen Webbrowser verwenden.“

- für die Ausübung eines Widerspruchs nach § 15 Abs. 3 TMG ist eine technische Möglichkeit in Form des von Piwik angebotenen **Opt-Out-Cookies** vorzusehen,
- für die Datenschutzerklärung und die Widerspruchsmöglichkeit sind die von der Rechtsprechung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 TMG entwickelten Grundsätze analog anzuwenden, d.h. sie sollen leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein. Dies bedeutet, dass sie nach **maximal zwei Mausklicks** zur Verfügung stehen.

### III.

Die Verantwortung für die datenschutzgerechte Gestaltung des Verfahrens liegt, auch bei der Einbindung eines Dienstleisters, nach § 4 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 2 Nr. 1 TMG beim jeweiligen Anbieter, d.h. der Stelle, welche als Anbieter nach § 2 TMG das Internet-Angebot betreibt.

Hierzu zählt auch die Beteiligung der behördlichen bzw. betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Verfahren zur Analyse der Webseitennutzung. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 LDSG bzw. § 4g Abs. 1 Nr. 1 BDSG ist, z.B. im Rahmen eines Datenschutzmanagements nach Baustein 1.5/Maßnahme 7.1 der IT-Grundsatzkataloge des BSI, verfahrensmäßig sicher zu stellen, dass sie vor Inbetriebnahme des Verfahrens in die Lage versetzt werden, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können, insbesondere die Durchführung einer etwaigen Vorabkontrolle nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 LDSG / § 4d Abs. 5 BDSG.